

Die Pressestelle des Verlags hat einige notwendige Hinweise technischer Natur treffend hervorgehoben. Diese seien zunächst wiedergegeben. Mit der Kommentierung der Konzilsdokumente waren beauftragt: Werner Becker, Leipzig, Johannes Feiner, Zürich (Ökumenismus), Klaus Mörsdorf, München (Bischöfe); Friedrich Wulf SJ, München (Ordensleben); Josef Neuner SJ, Poona, Indien (Priesterausbildung); Bischof Johannes Pohlshneider, Aachen, Paolo Dezza SJ, Rom, und eine Kommission unter Vorsitz von Bischof Johannes Pohlshneider (Erziehung); Johannes M. Oesterreicher, Seton Hall University, USA; Cyril B. Papali OCD, Rom, Heinrich Dumoulin SJ, Tokyo, Georges C. Anawati OP, Kairo (Nichtchristliche Religionen); Joseph Ratzinger, Tübingen, Aloys Grillmeier SJ, Frankfurt, Béda Rigaux OFM, Löwen (Offenbarung); Ferdinand Klostermann, Wien (Laienapostolat); Pietro Pavan, Rom (Religionsfreiheit). – Entsprechend der bewährten Anordnung im ersten Band dieses Kommentarwerkes sind der lateinische und der deutsche Text (wo erforderlich, in einer von den deutschen Bischöfen genehmigten verbesserten Fassung) nebeneinandergestellt und fortlaufend so kommentiert, daß der Konzilstext und der zugehörige Kommentar auf einen Blick erfaßt werden können. – Der Herausgeber, Herbert Vorgrimler, macht auf grammatikalische Fragwürdigkeiten des lateinischen Textes aufmerksam und korrigiert fehlerhafte Zitate, soweit möglich, in der deutschen Übersetzung. – Die Einleitungen zu den Konzilstexten vermitteln eine ins einzelne gehende chronologische Darstellung und sorgfältige Dokumentation der Entstehungsgeschichte der Dokumente und bieten außerdem eine umfassende Bibliographie der wichtigeren internationalen Konzilsliteratur.

Die schwierigste Frage wird sein, den theologischen Verbindlichkeitsgrad der in den einzelnen Dokumenten vorgetragenen Ausführungen festzustellen. Einführend in das »Dekret über den Ökumenismus« sieht sich Joh. Feiner veranlaßt, hervorzuheben, daß praktische Weisungen und dogmatischer Lehrgehalt in einer Wechselbeziehung stehen, so sehr, daß sie sich gegenseitig erhellen. »Wenn dieses Dokument als »Dekret« bezeichnet wird, so wird damit zum Ausdruck gebracht, daß es wie bei andern als Dekret bezeichneten Konzilsdokumenten in diesem Text vorwiegend um Weisungen für das praktische Verhalten der Katholiken geht, die sich aus der Lehre des Konzils ergeben. Dabei ist als doktrinelle Basis für dieses Dekret, wie sich aus dem Schlußabschnitt von Artikel 1 ergibt, vor allem die Dogmatische Konstitution über die Kirche gedacht. Gleichwohl ist der Lehrgehalt dieses Dekrets nicht unbedeutend; es führt die Lehre über die Kirche in Einzelheiten weiter aus und setzt Akzente, die Beachtung verdienen. Wenn zunächst auch gesagt

*Lexikon für Theologie und Kirche. Das zweite Vatikanische Konzil. Dokumente und Kommentare. Teil II: Dekret über den Ökumenismus, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Dekret über die Ausbildung der Priester, Erklärung über die christliche Erziehung, Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen, Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung, Dekret über das Apostolat der Laien, Erklärung über die Religionsfreiheit.* Freiburg-Basel-Wien, Herder, 1967. Lexikon-Oktav, 748 Seiten. – Geb. in Leinen DM 105,-; geb. in Halbleder DM 115,-; Vorzugspreis für Bezieher des Lexikons für Theologie und Kirche: geb. in Leinen DM 95,-; geb. in Halbleder DM 105,-; Bestell-Nummer O1105.

werden muß, daß das Dekret über den Ökumenismus durch die Lehre der Kirchenkonstitution zu interpretieren ist, so gilt doch auch das Umgekehrte, daß nämlich die Lehre der Konstitution über die Kirche im Lichte dieses Dekrets zu lesen ist« (S. 40). – Mit welchen Schwierigkeiten man zu rechnen hat, deutet Klaus Mörsdorf an, wenn er ausführt: »In der Sprache des II. Vatikanischen Konzils, das seine Dokumente mit *Constitutio*, *Decretum* oder *Declaratio* überschreibt, ist es schwierig, aus der jeweils gegebenen Kennzeichnung einen rechtlichen Unterschied herzuleiten. Rücksichten nichtrechtlicher Art, selbst reine Gefühlswerte haben gelegentlich die Überschrift eines Dokumentes bestimmt, z. B. im Falle der *Constitutio pastoralis* «De Ecclesia in mundo huius temporis». Mit *Declaratio* werden Erlässe gekennzeichnet, die ohne ersichtlichen Normgehalt zu Fragen der Zeit Stellung nehmen; allein die *Declaratio* «De educatione christiana» hat einen ausgeprägten rechtlichen Normgehalt. Diese Beispiele dürften genügen, um darzutun, daß die jeweilige Benennung eines Dokumentes nichts über dessen rechtliche Valenz aussagt. Gleichwohl sind die Konzilsdokumente nicht alle gleichen Ranges . . . (S. 148). – Die Bekanntmachung zur Frage des theologischen Verbindlichkeitsgrades der in der Dogmatischen Konstitution über die göttliche Offenbarung dargelegten Lehre hätte selbst noch eines eingehenderen Kommentares bedurft. – Ungewöhnlich lang und überaus aufschlußreich ist die kommentierende Einleitung zur Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen, im Grunde zur Erklärung über die Juden (S. 406–478).

Mehr als eine allgemeine Ankündigung kann hier nicht geboten werden.

München

Wilhelm Keilbach